

# § 110 OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Bundesrecht

---

## Zweiter Teil – Bußgeldverfahren -> Elfter Abschnitt – Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen

**Titel:** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** OWiG

**Gliederungs-Nr.:** 454-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 110 OWiG

(1) Die Entscheidung über die Entschädigungspflicht für einen Vermögensschaden, der durch eine Verfolgungsmaßnahme im Bußgeldverfahren verursacht worden ist ( § 8 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ), trifft die Verwaltungsbehörde, wenn sie das Bußgeldverfahren abgeschlossen hat, in einem selbstständigen Bescheid.

(2) <sup>1</sup>Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidung des Gerichts ist sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Über den Anspruch auf Entschädigung ( § 10 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ) entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 die Verwaltungsbehörde.

(4) Ersatzpflichtig ist ( § 15 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ) in den Fällen des Absatzes 1, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Bund, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Verfahren durchführt, sonst das Land.